



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Referat für Stadtplanung und Bauwesen

Sachbearbeiter/in: Michael Schoplocher
--

**Vergabe von Bauleistungen;
Anwendung von Stoffpreisgleitklauseln im Vergabeverfahren**

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	26.07.2022	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	29.07.2022	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Anwendung von Stoffpreisgleitklauseln in Vergabeverfahren wird zugestimmt. Soweit der Kostenrahmen dadurch nachträglich überschritten wird, ist dem Hauptausschuss bzw. Stadtrat zu berichten.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

Zusammenfassung:

Durch die derzeitige politische Weltlage und den Folgen der Corona-Pandemie kommt bei verschiedenen Baumaterialien zu Lieferengpässen und umfangreichen Preissteigerungen. Im Rahmen von Ausschreibungen soll das Kostenrisiko für den Bieter durch Stoffpreisgleitklauseln für bestimmte Produktgruppen gemindert werden. Bei dem Zuschlag sind jedoch die endgültigen Kosten der Maßnahme dadurch noch nicht bekannt. Durch den Beschluss des Stadtrates oder eines Ausschusses wird jedoch schon eine Vertragsbindung eingegangen. Überschreitungen des beschlossenen Kostenrahmens für eine Maßnahme können nicht ausgeschlossen werden.

Sachverhalt:

Bereits die Corona-Pandemie hatte auf vielen Märkten zu Störungen der globalen Lieferketten und zu Preissteigerungen geführt. Zusätzlich hat nunmehr die Ukraine-Krise auch erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf die Bauwirtschaft bewirkt. Es kommt bei verschiedenen Baumaterialien zu Lieferengpässen und umfangreichen Preissteigerungen. Betroffen sind insbesondere für die Produktgruppen Stahl und Stahlegierungen, Aluminium, Kupfer, Erdölprodukte (z.B. Betriebsstoffe, Bitumen, Asphaltmischgut), Epoxidharze, Zementprodukte, Holz sowie gusseiserne Rohre.

Befristet bis zunächst 30.06.2022 wurde abweichend von den Regelungen des Vergabehandbuchs Bayern und dessen Ausführungsbestimmungen festgelegt, dass die Vergabestellen im Freistaat pauschal davon ausgehen können, dass für die oben genannten Produktgruppen ein unkalkulierbares Preisrisiko besteht und daher die Aufnahme einer Preisgleitklausel in die Vergabeunterlagen ohne Einschränkungen erlaubt ist.

Inzwischen haben auch das Bundesverkehrsministerium und das Bundesbauministerium und das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr die Sonderregelungen zur Anwendung von Stoffpreisgleitklauseln bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Die Anwendung gilt verbindlich für staatliche Behörden und wird den Kommunen empfohlen

Für künftige Vergaben sieht das StMB die Vereinbarung sogenannter Stoffpreisgleitklauseln vor, soweit die Kosten einzelner Produktgruppen mehr als 0,5 Prozent der geschätzten Auftragssumme und mind. 5.000,- € ausmachen und der Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und Leistung mehr als einen Monat beträgt. Die Preise für den jeweiligen Stoff sind dann entsprechend der Kostenentwicklung in diesem Zeitraum anzupassen. Auch Preisgleitklauseln können nicht jedes Risiko auffangen, sie sind jedoch ein geeignetes Instrument, um in Zeiten nicht kalkulierbarer Preissteigerungen fairen Wettbewerb zu schaffen und öffentliche Aufträge überhaupt erst zu realisieren.

Haushaltsrecht/Geschäftsordnung Stadtrat:

Durch die Anwendung einer Stoffpreisgleitklausel bei einer Ausschreibung und der nachfolgenden Beauftragung ist der Auftragswert zum Zeitpunkt der Beauftragung und damit zur Entscheidung im Stadtrat nicht vollständig bekannt. Nachdem die Klauseln hier jedoch Teil des Ausschreibungsverfahrens sind, wird grundsätzlich der Grundsatz von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingehalten.

Nach § 12 Abs. 3 KommHV Doppik dürfen Auszahlungen für Baumaßnahmen erst veranschlagt werden, wenn die Kosten der Maßnahme bekannt sind. Hierbei gibt es aber nach Abs. 4 auch Ausnahmen, zu denen der Bereich von nicht kalkulierbaren Baustoffpreisen von definierten Stoffen wie Stahl etc. gehören. Es muss eine Kostenberechnung vorliegen in welcher die zu erwartenden Kostenzuschläge aufgrund der Stoffpreisgleitklausel zumindest geschätzt und mit einkalkuliert werden. Dies ist für jedes Vergabeverfahren, dass eine Stoffpreisgleitklausel beinhaltet im Einzelfall zu berechnen und zur Entscheidung vorzulegen.

Im Beschlussvorschlag wird bei der Vergabe des Auftrages auch explizit darauf hingewiesen werden, dass der Auftrag eine Stoffpreisgleitklausel beinhaltet, und sich ergebende Mehrkosten, durch die vertragliche Bindung, mit diesem Beschluss umfasst sind. Im Gegensatz zu Nachträgen, die eine nachträgliche Vereinbarung darstellen, wird durch die Festsetzung einer Stoffpreisgleitklausel schon beim Zuschlag mögliche Mehrkosten bereits anerkannt. Im Einzelfall könnte es dadurch dazu kommen, dass durch eine erhebliche Kostensteigerung ein Ausschuss über einen Kostenrahmen entschieden hat, für den dieser nach der Geschäftsordnung nicht befugt war.

Sollten die daraus entstehenden Mehrkosten jedoch den Gesamtkostenrahmen überschreiten, wird dies im Hauptausschuss bzw. Stadtrat berichtet.